

WEISUNG

Die Funktion der Klassenlehrperson

Jede Klasse wird von einer Klassenlehrperson geführt. Neben dem Unterricht an der "eigenen" Klasse übernimmt die Klassenlehrperson Führungsaufgaben in Dienste der optimalen und individuellen Planung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler. Sie muss die verschiedenen an der Klasse tätigen Fachpersonen koordinieren und die vorgesehenen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten führen. Für diesen speziellen Aufwand steht ein Zeitgefäss von zwei Lektionen zur Verfügung. Dies entspricht 130-135 Arbeitsstunden. Dazu kommen noch die üblichen Zeiteile aus dem Arbeitsfeld 2 des Berufsauftrags von rund 95 Stunden bei einem Vollpensum. Damit stehen einer Klassenlehrperson etwa 225 Stunden für ihren Auftrag zur Verfügung. Jenen Lehrpersonen (in der Regel Fachlehrpersonen), welche nicht die Funktion als Klassenlehrperson innehaben, stehen für das Arbeitsfeld Lernende des Berufsauftrags rund 95 Stunden bei einem Vollpensum zur Verfügung (vgl. Broschüre "Berufsauftrag für Lehrpersonen" der Dienststelle Volksschulbildung).

1. Aufgaben

Im Berufsauftrag für Lehrpersonen sind die Aufgaben der Klassenlehrperson wie folgt beschrieben:

Arbeitsfeld 1: Unterricht

Die Klassenlehrperson

- trägt die Hauptverantwortung für den Unterricht in der Klasse,
- leitet das Unterrichtsteam,
- fördert die pädagogische und administrative Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Lehrpersonen im Unterrichtsteam,
- koordiniert die gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Unterrichts im Unterrichtsteam,
- sorgt dafür, dass zentrale Regeln der Klassen- und Unterrichtsführung (z. B. Beurteilungsregeln, Umgangsformen etc.) von allen beteiligten Lehrpersonen des Unterrichtsteams gleichermassen vertreten und umgesetzt werden,
- vermittelt bei Konflikten.

Arbeitsfeld 2: Lernende

Die Klassenlehrperson

- ist in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Lehrpersonen verantwortlich für die individuelle Förderplanung einzelner Lernender,
- ist verantwortlich für die Zeugniserstellung und teilt den Lernenden im persönlichen Gespräch die Beurteilung über ihre schulische Leistung und Entwicklung sowie über ihr persönliches Verhalten mit,
- berät einzelne Lernende bei schulischen oder persönlichen Schwierigkeiten,
- ist primäre Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten,
- führt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen des Unterrichtsteams Elternabende durch und organisiert nach Bedarf weitere Kontakte mit den Erziehungsberechtigten,
- ist bei Anliegen betreffend einzelner Lernender oder der ganzen Klasse Ansprechperson für Fachpersonen der schulischen Dienste und Behörden,

- pflegt in dem von der Schulleitung festgelegten Rahmen Kontakte zu den abnehmenden
- Stufen oder Abnehmerschulen (z. B. Kurzzeitgymnasium, berufliche Grundbildung).

Arbeitsfeld 3: Schule

Die Klassenlehrperson

- sichert den Informationsfluss zur Klasse,
- ist hauptverantwortlich für die Umsetzung von Schulanliegen in der Klasse (z. B. für die Umsetzung von Schulhausregeln),
- vertritt die Interessen der Klasse im Schulteam und gegenüber der Schulleitung.

2. Weisung

Die Aufgaben der Klassenlehrperson sind mehrheitlich nicht aufteilbar, da sonst die Hauptzielsetzungen nur bedingt erreicht werden können (vgl. Anhang 1 der Personalverordnung). Pro Klasse gibt es deshalb eine Klassenlehrperson.

Folgende Ausnahmen kann die Schulleitung bewilligen:

- Basisstufe, sofern zwei Lehrpersonen ein Pensum von je mindestens 40 Prozent abdecken,
- Primarschule, sofern zwei Lehrpersonen eine eigentliche Pensenteilung haben (Pensum je mindestens 40 Prozent).

Luzern, 10. März 2020
266110

Dr. Charles Vincent
Leiter